



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit der

Gemeinden
Haby, Holtsee und Sehestedt

nach
§ 8 des Kindertagesstättengesetz in Verbindung
mit §§ 18,19 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit der

Gemeinden
Haby, Holtsee und Sehestedt

nach
§ 8 des Kindertagesstättengesetz in Verbindung
mit §§ 18,19 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit

Präambel

Die Gemeinden Haby, Holtsee und Sehestedt sind jeweils Standortgemeinden einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft.

Mit der Einführung eines Rechtsanspruches auf Betreuung für unter 3-jährige Kinder nach § 24 Sozialgesetzbuch -8.Buch- sowie vor dem Hintergrund der demografischen und finanziellen Entwicklung in den Gemeinden sollen mit dieser Vereinbarung Investitionskosten verringert, die Auslastung der Kindertagesstätten optimiert und die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt werden.

§ 1

Einrichtungen

In der Gemeinde Haby betreibt die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. eine Kindertagesstätte mit einer altersgemischten Gruppe.

In der Gemeinde Holtsee betreibt die Elterninitiative Holtsee e.V. eine Kindertagesstätte mit einer Waldgruppe, eine altersgemischte Gruppe und eine Regelgruppe.

In der Gemeinde Sehestedt betreibt die ev. Kirchengemeinde eine Kindertagesstätte mit einer altersgemischten Gruppe und einer Regelgruppe.

§ 2

Benutzung der Einrichtungen

Die Gemeinden Haby, Holtsee und Sehestedt kommen überein, dass eventuell freie Kapazitäten in den Kindertagesstätten vorrangig mit aus Kindern aus der jeweiligen anderen Gemeinde belegt werden.

Gleichzeitig übertragen die Gemeinden das Recht zur Heranziehung dieser Plätze im Rahmen der jeweils gegen die Gemeinde geltend gemachten Kostenausgleichsforderungen gem. § 25a des Kindertagesstättengesetzes.

Die Gemeinden wirken auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der freien Träger hin und unterrichten insbesondere über die Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 3

Finanzierung

Die Finanzierungsverantwortung der Kindertagesstätten verbleibt jeweils bei den Standortgemeinden.

Wird ein Platz durch ein Kind der jeweils anderen Gemeinde tatsächlich belegt, zahlt die Wohnsitzgemeinde einen Betriebskostenzuschuss, der sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit sowie des pauschalierten Betrages nach § 25a Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes richtet.

§ 4 Beteiligung

Die Gemeinden verpflichten sich, sich gegenseitig über Planungen zu unterrichten, welche den Sinn und Zweck dieser Vereinbarung berühren können.

§ 5 Streitigkeiten

Die Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gütlich zu regeln.

§ 6 Vertragsdauer, -kündigung, -änderung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr von den Gemeinden zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden, sofern die Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz vorliegen.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich über eine Änderung dieser Vereinbarung zu verhandeln, wenn ein Vertragspartner es für erforderlich hält. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

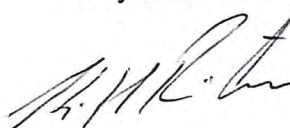
§ 7 Bekanntmachung

Gemäß § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit geben die Vertragsparteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.

Haby den 23.10.12



Rüter
Bürgermeister




Holtsee den 23.10.12



Geertz
Bürgermeister



Sehestedt den 23.10.12



Koop
Bürgermeisterin

